

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



BERLIN

Grundlage

Bildungszeitgesetz Berlin (BiZeitG)

Anspruch

- mindestens 5 Tage pro Jahr / 10 Tage auf zwei Jahre für Arbeitnehmer*innen
- Übertragung nach Ablehnung einer Beantragung möglich, dann nicht mehr ablehnbar

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Zur Beantragung reicht formloses Schreiben - Anerkennung und Einladungsbestätigung muss erst bei Verlangen der Arbeitgeberin vorgelegt werden

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags, schriftlich und begründet
- Gründe: zwingende betriebliche Belange oder Freistellungsansprüche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen
- Erfolgt nichts ist das gleichbedeutend mit Zustimmung

Beantragungsfrist bei EVA

- 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- Keine - auch Tagesworkshops möglich

Tägliche Mindestseminarzeit

- 6 Unterrichtsstunden, ohne Pausen
- gilt auch am An- und Abreisetag

Besonderheiten

- "Zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung soll die Bildungsveranstaltung barrierefrei konzipiert sein. Mindestens muss jedoch das Konzept der angemessenen Vorkehrungen im Sinne von Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt sein."